

**Entgelte für den Netzzugang
zum Elektrizitätsversorgungsnetz
der Stadtwerke Deidesheim GmbH**



gültig ab 1. Januar 2010

Zählpunkte mit registrierender Leistungsmessung				
Preise für Netznutzung Jahresleistungspreissystem	Jahresbenutzungsdauer <= 2500 Stunden	Jahresbenutzungsdauer > 2500 Stunden		
Anschlussnetzebene:	Jahresleistungspreis € / kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh	Jahresleistungspreis € / kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Mittelspannung	6,89	3,18	81,44	0,19
Umspannung MS/NS	3,43	4,44	114,32	0,00
Niederspannung	2,42	5,01	82,13	1,82
Preise für Netznutzung Monatsleistungspreissystem	Monatsleistungspreis € / kW und Monat	Arbeitspreis ct / kWh		
Anschlussnetzebene:				
Mittelspannung	13,57	0,19		
Umspannung MS/NS	19,05	0,00		
Niederspannung	13,69	1,82		
Preise für Messung und Abrechnung	Messstellenbetrieb € / Zähler und Jahr	Messung € / Zähler und Jahr	zusätzliche Ablesung (Wunsch des Kunden) € / Ablesung	Abrechnung € / Zähler und Jahr
Anschlussnetzebene:				
Mittelspannung	779,50	171,50	14,29	228,50
Umspannung MS/NS	271,86	295,00	24,58	231,64
Niederspannung	271,86	295,00	24,58	231,64
Zählpunkte ohne Leistungsmessung				
Preise für Netznutzung	Arbeitspreis ct / kWh			
Anschluss:				
Niederspannung	5,35			
Speicherheizung	2,68			
Preise für Messung und Abrechnung	Messstellenbetrieb € / Zähler und Jahr	Messung € / Zähler und Jahr	Messung € / Zähler und Jahr	Abrechnung € / Zähler und Jahr
Eintarifzähler	8,21	5,00		10,98
Zweitarifzähler	20,52	8,00		12,09
Zusätzliche Ablesung und/oder Abrechnung auf Kundenwunsch (für Eintarifzähler):		jährlich	5,00	10,98
		halbjährlich	10,00	21,96
		vierteljährlich	20,00	43,92
		monatlich	60,00	131,76
Zusätzliche Ablesung und/oder Abrechnung auf Kundenwunsch (für Zweitarifzähler):		jährlich	8,00	12,09
		halbjährlich	16,00	24,18
		vierteljährlich	32,00	48,36
		monatlich	96,00	145,08
Preise für Mehr- und Minderungen	Die jeweils aktuellen Preise für Mehr- und Minderungen sind auf den Internetseiten der Stadtwerke Deidesheim GmbH veröffentlicht: www.stadtwerke-deidesheim.de .			
Weitere Entgelte				
Konzessionsabgabe	ct / kWh	gemäß jeweils gültiger Konzessionsabgabenverordnung (KAV).		
KAV § 2 Abs. 2 Nr.1 a)	0,61			
KAV § 2 Abs. 2 Nr.1 b)	1,32	Für den Nachweis der Unterschreitung des Mindestpreises bedarf es des		
KAV § 2 Abs. 3 Nr.1	0,11	Testats eines gemeinsam zu bestellenden Wirtschaftsprüfers.		
KWK-Umlage	ct / kWh	gemäß dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) in der jeweils gültigen Fassung.		
je Abnahmestelle	0,130	Für den Nachweis einer Netznutzung zur Belieferung von Letztverbrauchern,		
für die ersten 100.000 kWh/a		die zu den in § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG genannten Unternehmen gehören,		
für jede weitere kWh/a nach	0,050	bedarf es gemäß § 9 Abs. 7 Satz 4 KWKG des Testats eines		
KWKG § 9 Abs. 7 Satz 2	0,025	Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers.		
KWKG § 9 Abs. 7 Satz 3				

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Umsatzsteuer.